



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 28**

**Memmingen, 14. Dezember 2001**

**43. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
12.12.2001	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über den Netzanschlussvertrag und den Netzendkundenvertrag für Erdgas in ihrem Versorgungsgebiet	<a href="#">235</a>
07.12.2001	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuch	<a href="#">256</a>

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadtwerke Memmingen**  
**über den Netzanschlussvertrag und den Netzendkundenvertrag**  
**für Erdgas in ihrem Versorgungsgebiet**

Vom 12. Dezember 2001

Die Stadtwerke Memmingen, Gaswerkstraße 17, 87700 Memmingen verwenden gemäß den Technischen Rahmenbedingungen des 2. Nachtrags zur Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 21.09.2001 in ihrem Versorgungsgebiet den dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügten Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber (Stadtwerke Memmingen) und dem Netzanschlussnehmer (Eigentümer des erdgasversorgten Grundstücks) sowie den dieser Bekanntmachung als Anlage 2 beigefügten Netzendkundenvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Erdgaskunden.

Memmingen, 12. Dezember 2001  
STADTWERKE MEMMINGEN

Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen vom 12.12.2001 (SVBI S. 235)

NAV

## Netzanschlussvertrag

Zwischen

Stadtwerke Memmingen, Gaswerkstraße 17, 87700 Memmingen (Netzbetreiber)

und

Herrn/Frau/Firma.....(Netzanschlussnehmer)

wird für das Anschlussobjekt

.....  
.

folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Netzbetreiber (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)
  - stellt den Netzanschluss gegen Zahlung der Netzanschlusskosten und eines Baukostenzuschusses an sein Verteilungsnetz her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Netzanschlussnehmer vor.
  - hält dem Netzanschlussnehmer für die Dauer dieses Vertrages einen bestehenden Netzanschluss weiterhin vor.

Die über den Netzanschluss vorzuhaltende Leistung beträgt ..... kW.
2. Für diesen Vertrag gelten im übrigen die als Anlagen beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers“ und das „Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers“.
3. **Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die gegenseitigen Kündigungsrechte nach Ziffer 12. der „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers“ bleiben hiervon unberührt.**
4. **Während der Vertragslaufzeit teilt der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Anschlussobjekt schriftlich mit.**

5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.
6. Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Regelungen bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
7. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer erhalten je eine Ausfertigung.

.....  
*Netzbetreiber*

.....  
*Netzanschlussnehmer*

- Anlagen:**
- Allgemeine Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers vom .....2002
  - Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers vom .....2002

## Allgemeine Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers vom .....2002

### 1. Netzanschluss

- 1.1 Der Netzanschluss verbindet das Verteilungsnetz des Netzbetreibers mit der Erdgasanlage des Netzanschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung (Netzanschlusspunkt) und ggf. Haus-Druckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Erdgasanlage eingebaut ist.
- 1.2 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Netzanschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt. Der Netzanschluss wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen vom Netzbetreiber hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.3 Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Netzanschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen oder Überpflanzungen des Netzanschlusses dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers durchgeführt werden. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperr-einrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, hat der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses oder die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses ist vom Netzanschlussnehmer auf einem Vordruck beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung des Netzanschlusses und jede Veränderung des Netzanschlusses, die vom Netzanschlussnehmer veranlasst wird, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Netzanschlussnehmer in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auf die voraussichtlichen entstehenden Kosten zu verlangen.

### 2. Baukostenzuschuss

- 2.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlussnehmer für den Anschluss an sein Verteilungsnetz einen angemessenen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Verteilungsnetzes zu verlangen.
- 2.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn die Leistungsanforderung aus dem Verteilungsnetz erhöht wird und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.
- 2.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlussnehmer in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auf den voraussichtlichen Baukostenzuschuss zu verlangen.

### **3. Druckregelgerät**

- 3.1** Muss zur Erdgasversorgung auf dem Grundstück des Netzanschlussnehmers ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzanschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Erdgasversorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies dem Netzanschlussnehmer zumutbar ist.
- 3.2** Der Netzanschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Erdgasversorgung des angeschlossenen Grundstücks dienen. Wird die Erdgasversorgung auf dem Grundstück eingestellt, so hat der Netzanschlussnehmer die Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 3.3** Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer über die Duldung eines besonderen Druckregelgerätes oder einer besonderen Absperreinrichtung bleiben unberührt.

### **4. Grundstücksbenutzung**

- 4.1** Der Netzanschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung die Zu- und Fortleitung von Erdgas über seine im Konzessionsvertragsgebiet des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Erdgasversorgung angeschlossen sind, die vom Netzanschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erdgasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Erdgasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Netzanschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 4.2** Der Netzanschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Der Netzanschlussnehmer kann die Verlegung duldungspflichtiger Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Erdgasversorgung des duldungspflichtigen Grundstücks dienen. Wird die Erdgasversorgung auf dem Grundstück eingestellt, so hat der Netzanschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 4.3** Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer über die Benutzung von Grundstücken des Netzanschlussnehmers bleiben unberührt.

### **5. Erdgasanlage**

- 5.1** Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Erdgasanlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers und des Druckregelgeräts, ist der Netzanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Erdgasanlage Dritten, die mit dem Netzbetreiber Erdgasversorgungsverträge oder Netzendkundenverträge abgeschlossen haben, vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.

- 5.2** Die Erdgasanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossene Letztverbraucher oder Netzanschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 5.3** Das Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- 5.4** Erweiterungen oder Änderungen der Erdgasanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Errichtung einer Eigenanlage sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn dieser Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Der Netzanschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Verteilungsnetz des Netzbetreibers möglich sind.
- 5.5** Die Erdgasanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers oder Erdgasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen nach diesen Allgemeinen Bedingungen, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (CE-Zeichen, DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.6** Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Erdgasanlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Netzanschlussnehmer zu veranlassen.

## **6. Inbetriebsetzung der Erdgasanlage**

- 6.1** Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Erdgasanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau der Messeinrichtung, gegebenenfalls des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperreinrichtung die Erdgaszufuhr freigeben. Die Erdgasanlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
- 6.2** Jede Inbetriebsetzung der Erdgasanlage ist beim Netzbetreiber über das Installationsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.
- 6.3** Der Netzbetreiber kann die Kosten für jede Inbetriebsetzung vom Netzanschlussnehmer verlangen. Hat der Netzanschlussnehmer die Erdgasanlage Dritten, die mit dem Netzbetreiber Erdgasversorgungsverträge oder Netzendkundenverträge abgeschlossen haben, vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so kann der Netzbetreiber auch von diesen Dritten die Inbetriebsetzungskosten verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.4** Die erstmalige Inbetriebsetzung der Erdgasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

## **7. Überprüfung der Erdgasanlage**

- 7.1** Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Netzanschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Hat der Netzanschlussnehmer die Erdgasanlage Dritten, die mit dem Netzbetreiber Erdgasversorgungsverträge oder Netzendkundenverträge abgeschlossen haben, vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so kann der Netzbetreiber auch diese Dritten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen und deren Beseitigung verlangen.
- 7.2** Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Inbetriebsetzung oder die Erdgasübernahme durch Dritte, die mit dem Netzbetreiber Erdgasversorgungsverträge oder Netzendkundenverträge abgeschlossen haben, zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.
- 7.3** Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Erdgasanlage sowie durch deren Inbetriebsetzung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Erdgasanlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **8. Messeinrichtungen**

- 8.1** Der Netzanschlussnehmer hat für Messeinrichtungen Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen. Hat der Netzanschlussnehmer die Erdgasanlage Dritten, die mit dem Netzbetreiber Erdgasversorgungsverträge oder Netzendkundenverträge abgeschlossen haben, vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so kann der Netzbetreiber auch von diesen Dritten die Einrichtung der Zählerplätze verlangen.
- 8.2** Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen bestimmt der Netzbetreiber Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen; ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat den Netzanschlussnehmer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Netzanschlussnehmers Messeinrichtungen des Netzbetreibers zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Netzanschlussnehmer hat diese Verlegungskosten zu tragen.
- 8.3** Der Netzanschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

## **9. Zutrittsrecht**

Der Netzanschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung technischer Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Netzanschlussvertrag erforderlich ist.

## **10. Zahlungsbedingungen**

- 10.1** Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.



- 10.2** Bei Zahlungsverzug des Netzanschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 10.3** Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Netzanschlussnehmer zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- 10.4** Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **11. Sperrung der Netzanschlusses**

- 11.1** Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt fristlos zu sperren, wenn der Netzanschlussnehmer seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Sperrung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - die Entnahme von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher oder Netzanschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 11.2** Bei anderen Zuwiderhandlungen des Netzanschlussnehmers ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt zwei Wochen nach schriftlicher Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn der Netzanschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- 11.3** Der Netzbetreiber wird die Sperrung des Netzanschlusses am Netzanschlusspunkt wieder aufheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten der Sperrung und Entsperrung des Netzanschlusses ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

## **12. Kündigung**

- 12.1** Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 11.1 berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos schriftlich zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Sperrung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen.
- 12.2** Bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Sinne von Ziffer 11.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen schriftlichen Kündigung des Netzanschlussvertrages berechtigt, wenn sie dem Netzanschlussnehmer zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Netzanschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

**12.3** Bei einem Eigentumswechsel oder einem Umzug ist der Netzanschlussnehmer berechtigt, den Netzanschlussvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ein Wechsel in der Person des Netzanschlussnehmers ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt eines Dritten in die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

**12.4** Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Netzanschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekanntgemacht. Der Netzanschlussnehmer ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

### **13. Datenverarbeitung**

Der Netzanschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung der zur Durchführung des Netzanschlussvertrages notwendigen Daten durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

### **14. Änderungsvorbehalt**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Netzanschlussnehmer den Netzanschlussvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

### **15. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag ist Memmingen.

**Preisblatt zu den Allgemeine Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers vom .....**

**1. Netzanschluss  
(Ziffer 1.5 der Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers)**

Der Netzanschlussnehmer hat für die Herstellung des Hausanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, ggf. des Druckregelgeräts und des Isolierstückes - die Kosten nach Pauschalsätzen zu erstatten.

**1.1 Die Pauschalsätze bei einem Rohrdurchmesser bis einschließlich DN 50 bestehen aus einem festen Grundbetrag und einem Meterpreis.**

Im Grundbetrag sind die Kosten für den Leitungsteil im öffentlichen Straßengrund einschließlich der Erdarbeiten sowie die Gas-Hauseinführung und das Druckregelgerät inkl. Montage enthalten. Die Kosten für die gesamten anfallenden Maurer- und Stemmarbeiten sind im Grundbetrag 1 enthalten, nicht jedoch im Grundbetrag 2.

Der Meterpreis enthält die Kosten für die reine Rohrverlegung auf dem Privatgrund des Netzanschlussnehmers. Hierbei hat der Netzanschlussnehmer die Wahl, ob die Erdarbeiten durch den Netzbetreiber oder bauseits ausgeführt werden sollen.

Ferner besteht die Möglichkeit, eine Mehrspartenhauseinführung (MSH) einzusetzen, wobei diese bauseits inklusive Schutzrohr bis zur Grundstücksgrenze bereitzustellen ist. In diesem Fall kommt der Grundbetrag **2** zum Ansatz. Von Seiten des Netzbetreibers werden keine MSH eingebaut. Es dürfen jedoch nur MSH vorgesehen werden, welche vom Netzbetreiber zugelassen sind.

	Netto	Brutto(einschl. 16 % USt.)
Grundbetrag <b>1</b> für Standardhauseinführung	€ 1.620,00	€ 1.879,20
Grundbetrag <b>2</b> für Mehrspartenhauseinführung	€ 1.498,00	€ 1.737,68
Preis je angefangenem Meter auf Privatgrund mit Erdarbeiten	€ 57,00	€ 66,12
Preis je angefangenem Meter auf Privatgrund ohne Erdarbeiten	€ 42,00	€ 48,72

Bei einem Rohrdurchmesser über DN 50 werden neben den Pauschalsätzen die Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.

**1.2 Die Hausanschlusslänge auf Privatgrund wird von der Grundstücksgrenze bis zur Außenkante des Gebäudes gemessen.**

- 1.3 Bei der Verlegung von Teilanschlüssen auf Verlangen des Netzanschlussnehmers wird zunächst der Grundbetrag 2 in Rechnung gestellt. Nach Fertigstellung des Anschlusses werden dann die zum Fertigstellungszeitpunkt gültigen Pauschalsätze unter Anrechnung der geleisteten Zahlung berechnet.
- 1.4 Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen vom Netzanschlussnehmer veranlasst wird, hat der Netzanschlussnehmer die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu tragen.
- 1.5 Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Verlegung bei Frost, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den unter 1.1 genannten Kosten zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn durch Sonderwünsche des Netzanschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
- 1.6 Der Netzbetreiber wird die Anschlussverlegung im Einvernehmen mit dem Netzanschlussnehmer und unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die aufgebrochenen Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Netzanschlussnehmers werden nur im Grobzustand wiederhergestellt. Die endgültige Wiederherstellung der Oberflächen hat der Netzanschlussnehmer auf seine Kosten zu veranlassen.
- 1.7 Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Anschlusses oder Teilanschlusses berechnet. Die Rechnungen sind jeweils spätestens zwei Wochen nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen.
- 1.8 Werden die Bauteile des Hausanschlusses inklusive des Druckreglers bei den nachfolgenden Bauarbeiten oder durch die Bewohner beschädigt oder zerstört, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kosten für die Erneuerung oder Instandsetzung dieser Teile dem Netzanschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

**2. Baukostenzuschuss  
(Ziffern 2.1 und 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers)**

Ein Baukostenzuschuss wird z. Z. nicht erhoben.

**3. Inbetriebsetzung der Erdgasanlage  
(Ziffer 6.3 der Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers)**

Jede Inbetriebsetzung der Erdgasanlage wird nach tatsächlichem Aufwand mit dem jeweiligen Weiterverrechnungssatz des Netzbetreibers berechnet.

**4. Verlegung von Messeinrichtungen  
(Ziffer 8.2 der Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers)**

Die Verlegung von Messeinrichtungen wird nach tatsächlichem Aufwand mit dem jeweiligen Weiterverrechnungssatz des Netzbetreibers berechnet.

**5. Zahlungsverzug**  
**(Ziffer 10.2 der Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	2,05 €
Nachinkasso	15,00 €

Für diese Positionen fällt keine Mehrwertsteuer an.

**6. Sperrung und Entsperrung des Netzanschlusses**  
**(Ziffer 11.3 der Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers)**

Ist der Netzanschluss am Netzanschlusspunkt gesperrt worden, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Sperrung und Entsperrung des Netzanschlusses, mindestens aber ein Betrag in Höhe eines Verrechnungstundenlohnes, zu erstatten.

**7. Änderungsvorbehalt**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, dieses Preisblatt zu ändern. Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Netzanschlussnehmer den Netzanschlussvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

(Stand:            )

Anlage 2 zur Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen vom 12.12.2001 (SVBI S. 235)

**NEKV**

## **Netzendkundenvertrag**

Zwischen

Stadtwerke Memmingen, Gaswerkstraße 17, 87700 Memmingen (Netzbetreiber)

und

Herrn/Frau/Firma.....(Netzendkunde  
)

wird für die Verbrauchsstelle.....folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Netzendkunde hat ab ..... einen Vertrag über die Erdgas-Belieferung mit ..... (Transportkunde des Netzbetreibers) geschlossen.
2. Der Erdgastransport zur Belieferung des Netzendkunden ist durch einen Netzzugangsvertrag zwischen Netzbetreiber und Transportkunden geregelt.
3. Der Netzendkunde ist berechtigt, das vom Transportkunden zur Belieferung seiner Verbrauchsstelle durch das Verteilungsnetz des Netzbetreibers transportierte Erdgas am Netzanschlusspunkt vom Transportkunden zu übernehmen.
4. Die vom Netzendkunden übernommene Erdgasmenge wird über folgende Messstelle erfasst: .....*[genaue Beschreibung der Messstellenbezeichnung und des Eigentümers und Betreibers der Messanlage(n)].*
5. Für diesen Vertrag gelten im übrigen die als Anlagen beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers“ und das „Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers“.
6. Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und endet mit Ablauf des Tages, an dem entweder der Erdgas-Belieferungsvertrag nach Ziffer 1. oder der Netzzugangsvertrag nach Ziffer 2. beendet wird. Die gegenseitigen Kündigungsrechte nach Ziffer 15. der „Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers“ bleiben hiervon unberührt.
7. Der Netzendkunde teilt dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mit, wenn die Erdgasübernahme vom Transportkunden am Netzanschlusspunkt beendet werden soll.
8. Wechselt der Netzendkunde den Transportkunden und schließt einen neuen Erdgas-Belieferungsvertrag ab, wird dieser Netzendkundenvertrag fortgesetzt, wenn dem Netzbetreiber der Transportkundenwechsel mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Lieferbeginn vom Netzendkunden oder dem neuen Transportkunden schriftlich

angezeigt wird und ein Netzzugangsvertrag zur Belieferung des Netzendkunden zwischen Netzbetreiber und neuem Transportkunden bis zum beabsichtigten Lieferbeginn abgeschlossen wird. Anderenfalls endet dieser Vertrag mit der Beendigung des Vertrages nach Ziffer 1.

9. Entnimmt der Netzendkunde Erdgas am Netzanschlusspunkt, ohne von einem Transportkunden tatsächlich mit Erdgas beliefert zu werden, wird durch die Entnahme ein Erdgas-Belieferungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Netzendkunden auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Gasarife und Bedingungen des Netzbetreibers für die Erdgasversorgung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) in ihrer jeweils gültigen Fassung begründet.
10. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Netzendkunde verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende, zu ersetzen.
11. Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Regelungen bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
12. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Netzbetreiber und Netzendkunde erhalten je eine Ausfertigung.

.....  
Netzbetreiber

.....  
Netzendkunde

Anlagen:

- **Allgemeine Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers vom .....2002**
- Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers vom .....2002

**Allgemeine Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers  
vom .....2002**

**1. Erdgasübernahme**

- 1.1** Der Netzendkunde ist berechtigt, das vom Transportkunden zur Belieferung seiner Verbrauchsstelle durch das Verteilungsnetz des Netzbetreibers transportierte Erdgas am Netzanschlusspunkt vom Transportkunden zu übernehmen, soweit und solange der Netzbetreiber nicht am Erdgastransport durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 1.2** Die Weiterleitung des übernommenen Erdgases an Dritte ist nach schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers möglich.
- 1.3** Die Erdgasübernahme kann durch den Netzbetreiber unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- 1.4** Der Netzbetreiber wird den Netzendkunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Erdgastransports rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

**2. Haftung des Netzbetreibers**

- 2.1** Für Schäden, die ein Netzendkunde durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Edgastransports erleidet, haftet der Netzbetreiber aus dem Netzendkundenvertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Netzendkunden, es sei denn, dass der Schaden vom Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Netzbetreibers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Netzbetreibers oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- 2.2** Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Netzendkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt.
- 2.3** Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
- 2.500.000 Euro bei einer Versorgung von bis zu 50.000 Letztverbrauchern
  - 5.000.000 Euro bei einer Versorgung von bis zu 200.000 Letztverbrauchern
  - 7.500.000 Euro bei einer Versorgung von mehr als 200.000 Letztverbrauchern.
- Letztverbraucher sind alle Tarif-, Sonder-Netzanschluss- und Netzendkunden des Netzbetreibers.



- 2.4** Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- 2.5** Der Netzendkunde hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber und dem Transportkunden oder, wenn dieser bereits feststeht, dem Ersatzpflichtigen mitzuteilen.
- 2.6** Die Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der ersatzberechtigte Netzendkunde von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Schweben zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzendkunden Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

### **3. Erdgasanlage**

- 3.1** Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Erdgasanlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers und des Druckregelgeräts, ist der Netzendkunde neben dem Netzanschlussnehmer verantwortlich.
- 3.2** Die Erdgasanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossene Letztverbraucher oder Netzanschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 3.3** Das Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- 3.4** Erweiterungen oder Änderungen der Erdgasanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Errichtung einer Eigenanlage sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn dieser Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Der Netzendkunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Verteilungsnetz des Netzbetreibers möglich sind.
- 3.5** Die Erdgasanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers oder Erdgasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen nach diesen Allgemeinen Bedingungen, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (CE-Zeichen, DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

#### **4. Inbetriebsetzung der Erdgasanlage**

- 4.1** Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Erdgasanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers, gegebenenfalls des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrereinrichtung die Erdgaszufuhr freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
- 4.2** Jede Inbetriebsetzung der Erdgasanlage ist beim Netzbetreiber über das Installationsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten. Der Netzbetreiber kann die Kosten für jede Inbetriebsetzung vom Netzanschlussnehmer oder vom Netzendkunden verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

#### **5. Überprüfung der Erdgasanlage**

- 5.1** Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Netzanschlussnehmer oder den Netzendkunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann sowohl vom Netzanschlussnehmer als auch vom Netzendkunden deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Inbetriebsetzung oder die Erdgasübernahme durch den Netzendkunden zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.
- 5.2** Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Erdgasanlage sowie durch deren Inbetriebsetzung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Erdgasanlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### **6. Zutrittsrecht**

**Der Netzendkunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung technischer Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Netzendkundenvertrag, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.**

#### **7. Messeinrichtungen**

- 7.1** Die vom Netzendkunden aus dem Verteilungsnetz übernommenen Erdgasmengen sind durch Messeinrichtungen festzustellen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Für diese Messeinrichtungen haben Netzendkunde oder Netzanschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen.
- 7.2** Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen bestimmt der Netzbetreiber Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen; ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat den Netzendkunden anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Netzendkunden Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Netzendkunde hat diese Verlegungskosten zu tragen.
- 7.3** Der Netzendkunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

## **8. Ablesung**

- 8.1** Messeinrichtungen werden vorbehaltlich anderweitiger Regelungen von Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netzendkunden selbst abgelesen. Der Netzendkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 8.2** Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Netzendkunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber die übernommene Erdgasmenge auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **9. Nachprüfung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers**

Der Netzendkunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netzendkunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Netzendkunden.

## **10. Berechnungsfehler**

Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen nach Ziffer 9. eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, wird die zuviel oder zuwenig abgelesene Erdgasmenge korrigiert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die entnommene Erdgasmenge für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsentnahme des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Netzendkunden oder dem Transportkunden die korrigierte bzw. durch Schätzung ermittelte Erdgasmenge mit.

## **11. Vertragsstrafe**

Übernimmt der Netzendkunde Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Absperrung der Übernahmemöglichkeit, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese kann für die Dauer der unbefugten Übernahme auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchseinrichtungen nach dem für vergleichbare Kunden des Netzbetreibers geltenden Erdgaslieferpreis berechnet werden. Ist die Dauer der unbefugten Übernahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen für längstens ein Jahr erhoben werden.

## **12. Zahlungsbedingungen**

- 12.1** Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 12.2** Bei Zahlungsverzug des Netzendkunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 12.3** Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Netzendkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

**12.4** Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **13. Grundstücksbenutzung**

**13.1** Netzendkunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung die Zu- und Fortleitung von Erdgas über ihre im Konzessionsvertragsgebiet des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Erdgasversorgung angeschlossen sind, die vom Netzendkunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erdgasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Erdgasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Netzendkunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

**13.2** Der Netzendkunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Der Netzendkunde kann die Verlegung duldungspflichtiger Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Erdgasversorgung des duldungspflichtigen Grundstücks dienen. Wird die Erdgasübernahme eingestellt, so hat der Netzendkunde die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

**13.3** Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzendkunde über die Benutzung von Grundstücken des Netzendkunden bleiben unberührt.

### **14. Sperrung der Erdgasübernahme**

**14.1** Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasübernahme durch den Netzendkunden am Netzanschlusspunkt fristlos zu sperren, wenn der Erdgastransport des Transportkunden ausfällt oder der Netzbetreiber aufgrund des mit dem Transportkunden abgeschlossenen Netzzugangsvertrages zur Reduzierung oder Einstellung des Erdgastransports oder zur fristlosen Kündigung des Netzzugangsvertrages berechtigt ist.

**14.2** Der Netzbetreiber ist weiterhin berechtigt, die Erdgasübernahme durch den Netzendkunden am Netzanschlusspunkt fristlos zu sperren, wenn der Netzendkunde seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Sperrung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- die Übernahme von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

**14.3** Bei anderen Zuwiderhandlungen des Netzendkunden ist der Netzbetreiber berechtigt, die Erdgasübernahme durch den Netzendkunden am Netzanschlusspunkt zwei Wochen nach schriftlicher Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn der Netzendkunde darlegt, dass die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

**14.4** Der Netzbetreiber wird die Sperrung der Erdgasübernahme am Netzanschlusspunkt wieder aufheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Netzendkunde dem Netzbetreiber die Kosten der Sperrung und Entsperrung der Erdgasübernahme ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

## **15. Kündigung**

**15.1** Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 14.2 berechtigt, den Netzendkundenvertrag fristlos schriftlich zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Sperrung der Erdgasübernahme am Netzanschlusspunkt wiederholt vorliegen.

**15.2** Bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Sinne von Ziffer 14.3 ist der Netzbetreiber zur fristlosen schriftlichen Kündigung des Netzendkundenvertrages berechtigt, wenn sie dem Netzendkunden zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Netzendkunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

**15.3** Bei einem Umzug ist der Netzendkunde berechtigt, den Netzendkundenvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ein Wechsel in der Person des Netzendkunden ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt eines Dritten in die sich aus dem Netzendkundenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

**15.4** Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzendkundenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Netzendkunden. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekanntgemacht. Der Netzendkunde ist berechtigt, den Netzendkundenvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

## **16. Datenaustausch**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Abwicklung der Erdgasübernahme durch den Netzendkunden benötigten Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den jeweiligen Transportkunden sowie an diejenigen, die die korrekte Durchführung und Abrechnung aller Erdgaslieferungen zwischen den Teilnehmern des Erdgasmarktes überwachen, weiterzugeben. Der Netzendkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

## **17. Änderungsvorbehalt**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Netzendkunde den Netzendkundenvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

## **18. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Netzendkundenvertrag ist Memmingen.

Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers  
vom .....2002

**1. Inbetriebsetzung der Erdgasanlage  
(Ziffer 4.2 der Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers)**

Jede Inbetriebsetzung der Erdgasanlage wird nach tatsächlichem Aufwand mit dem jeweiligen Weiterverrechnungssatz des Netzbetreibers berechnet.

**2. Verlegung von Messeinrichtungen  
(Ziffer 7.2 der Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers)**

Die Verlegung von Messeinrichtungen wird nach tatsächlichem Aufwand mit dem jeweiligen Weiterverrechnungssatz des Netzbetreibers berechnet.

**3. Zahlungsverzug  
(Ziffer 12.2 der Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	2,05 €
Nachinkasso	15,00 €

Für diese Positionen fällt keine Mehrwertsteuer an.

**4. Sperrung und Entsperrung der Erdgasübernahme  
(Ziffer 14.4 der Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers)**

Ist die Erdgasübernahme am Netzanschlusspunkt gesperrt worden, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Sperrung und Entsperrung der Erdgasübernahme, mindestens aber ein Betrag in Höhe eines Verrechnungsstundenlohnes, zu erstatten.

**5. Änderungsvorbehalt**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, dieses Preisblatt zu ändern. Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Netzendkunde den Netzkundenvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

[Stand:        ]

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim**  
**über das Aufgebot eines verlorengegangenen**  
**Sparkassenbuch**

Das von der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

alte Kto.-Nr. 11550241– neue Kto.-Nr. 622044550

ist verlorengegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Schalterhalle der Sparkasse Memmingerberg.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 12. Dezember 2001  
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim  
Der Vorstand

SVBI 2001 S. 256